

## **Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –**

### **Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 16.10.2007**

- **Beschluss zur Änderung von Bestimmungen über das Leistungs-  
entgelt und zur Gewährung einer besonderen Einmalzahlung  
rückwirkend zum 01.01.2007 und zum 01.09.2007**
- **Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3.  
Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte  
(kirchenspezifische Berufe)  
hier: Ergänzung der Vorbemerkungen; Umgang mit  
Strukturausgleichen bei kirchenspezifischen Berufen  
zum 01.10.2007**
- **§ 5 a ABD Teil A, 1. (Freiwillige Fortbildung) und  
§ 9 Abs. 3 ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindereferentinnen  
und Gemeindereferenten in den bayerischen [Erz-]Diözesen)  
hier: Änderungen  
zum 01.01.2008**
- **§ 34 ABD Teil A, 1. (Kündigung des Arbeitsverhältnisses) und  
ABD Teil A, 2.14 (Lohngruppenverzeichnis)  
hier: Anrechnung von Zeiten geringfügiger Beschäftigung vor  
dem 01.01.2001 bzw. 01.01.2002  
zum 01.01.2008**
- **§ 24 ABD Teil A, 1. (Berechnung und Auszahlung des Entgelts)  
hier: Ergänzung des § 24 ABD Teil A, 1. um einen Absatz 8;  
Verzicht auf Entgeltbestandteile durch geringfügig Beschäftigte  
rückwirkend zum 01.10.2007**
- **Feststellungs- und Redaktionsbeschluss  
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel  
rückwirkend zum 01.09.2007**

---

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des  
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum  
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

---

---

# Beschluss zur Änderung von Bestimmungen über das Leistungsentgelt und zur Gewährung einer besonderen Einmalzahlung

## I. Teil A, 1. des ABD wird wie folgt geändert:

### 1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Die Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- b. Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der Anlage D zu ermitteln.
2. Grundsätzlich steht das Volumen des Leistungsentgelts den Beschäftigten des Arbeitgebers zur Verfügung. Für die wertmäßige Ermittlung des für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens und zur Auszahlung können bei dem Arbeitgeber auch mehrere Abrechnungskreise gebildet oder mehrere Arbeitgeber zu einem Abrechnungskreis verbunden werden. Die Maßnahme darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.“

### c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

#### aa. Der bisherige Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Die Einführung, die Leistungsfeststellung und die Auszahlung des Leistungsentgelts bestimmen sich nach Anlage E.“

#### bb. Die Anmerkung zu Absatz 3 und die Protokollnotiz werden aufgehoben.

## 2. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

### „§ 18 a Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012

(1) In den Jahren 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 erhalten die Beschäftigten zusätzlich zum Tabellenentgelt eine besondere Einmalzahlung.

(2) Für das Jahr 2007 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 12 v. H. des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Monatsentgelts. Das Monatsentgelt für den Monat September 2007 ist unter Zugrundelegung der Anlage D zu ABD Teil A, 1. zu ermitteln. Unter- oder überschreitet die besondere Einmalzahlung das sich bei entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 1 ergebende Gesamtvolumen des Leistungsentgelts, erfolgt ein entsprechender Vortrag auf das Jahr 2008.

---

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Abweichend von Satz 1 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 12 v. H. des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts, wenn sachliche Gründe gegen die Zugrundelegung des Monatsentgelts im Sinne des Satzes 2 sprechen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) In den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember die nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 zu berechnende besondere Einmalzahlung. Das sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 1 ergebende Gesamtvolumen wird nach Maßgabe des in der Betrieblichen Altersversorgung versicherungspflichtigen individuellen Jahresbruttoarbeitsentgelts auf die Beschäftigten aufgeteilt. § 62 Abs. 3 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden findet dabei keine Anwendung. Zur Berechnung der individuellen besonderen Einmalzahlung wird das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen geteilt durch die Summe dieser Jahresbruttoarbeitsentgelte aller am 1. November in einem Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. Der sich hieraus ergebende Quotient wird mit dem individuellen Jahresbruttoarbeitsentgelt im Sinne der Sätze 2 und 3 multipliziert. Der sich ergebende Betrag entspricht der Höhe der individuellen besonderen Einmalzahlung.

(4) Die besondere Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(5) Die besondere Einmalzahlung wird neben den Aufstockungsleistungen nach § 5 ABD Teil D, 6. gezahlt und bleibt bei der Berechnung von Aufstockungsleistungen nach § 5 ABD Teil D, 6. unberücksichtigt.

(6) Kommt bis zum 31. Juli 2012 keine Einigung über die Ausfüllung der Anlage E ABD Teil A, 1. zustande, finden die Absätze 1 bis 5 weitere Anwendung bis solche Bestimmungen erlassen sind oder die Bayerische Regional-KODA beschlossen hat, dass § 18 a ABD Teil A, 1. nicht mehr anzuwenden ist.“

### **3. Die Anlage D wird wie folgt geändert:**

a. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die Worte „gemäß der Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1“ werden gestrichen.

bb. Im zweiten Spiegelstrich wird der Wortlaut vor der Abkürzung „z. B.“ wie folgt neu gefasst:  
„die in Monatsbeträgen festgelegten zusatzversorgungspflichtigen Zulagen,“

---

cc. Im dritten Spiegelstrich wird der Wortlaut vor der Abkürzung „z. B.“ wie folgt neu gefasst:

„die in Monatsbeträgen festgelegten Besitzstandszulagen,“

- b. In Ziffer 2 werden die Worte „Gemäß der Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 zählen dazu nicht:“ durch die Worte „Für die Ermittlung des Gesamtvolumens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen:“ ersetzt.
- c. In Ziffer 3 werden die Worte „In Umsetzung der Vorgaben der Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 zählen dazu:“ durch die Worte „Für die Ermittlung des Gesamtvolumens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 sind auch zu berücksichtigen:“ ersetzt.
- d. In Ziffer 4 werden die Worte „In Umsetzung der Vorgaben der Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 zählen dazu nicht:“ durch die Worte „Für die Ermittlung des Gesamtvolumens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 sind ferner nicht zu berücksichtigen:“ ersetzt.

#### 4. Der Anlage C wird folgende Anlage E angefügt:

##### „Anlage E

##### **Einführung, Leistungsfeststellung und Auszahlung des Leistungsentgelts**

(Derzeit nicht belegt. Bis zur Ausfüllung der Anlage E gilt § 18 a.)

Hinweis:

Die Bayerische Regional-KODA ist sich einig, dass in der Zeit bis 31. Dezember 2012 die Voraussetzungen zur Einführung, Gewährung und weiteren Ausgestaltung des Leistungsentgelts geprüft werden sollen.“

#### II. Die Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen (ABD Teil A, 2.6.) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 Teil A, 1. (Monatsentgelt)“ durch die Worte „Ziffer 1 der Anlage D zu Teil A, 1.“ ersetzt.

#### III. Die Änderungen in den Ziffern I.1, I.2 und I.4 treten rückwirkend zum 01.01.2007, die Änderungen in den Ziffern I.3 und II. rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

---

## **Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3. Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe)**

**hier: Ergänzung der Vorbemerkungen; Umgang mit Strukturausgleichen bei kirchenspezifischen Berufen**

- I. Die Vorbemerkungen zu Anlage 3 K Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe) ABD Teil A, 3. werden um folgenden Unterabsatz 4 ergänzt:  
  
„Für Beschäftigte, auf die § 8 a ABD Teil A, 3. anzuwenden ist und die bereits einen oder mehrere Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege erreicht haben, ist in Spalte 2 die Vergütungsgruppe maßgebend, aus der sie spätestens am 01.10.2005 höhergruppiert waren.“
  
- II. Diese Änderung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

## **§ 5 a ABD Teil A, 1. (Freiwillige Fortbildung) und § 9 Abs. 3 ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen [Erz-]Diözesen)**

**hier: Änderungen**

- I. § 5 a ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:
  1. In der Überschrift wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ ersetzt.
  2. Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:  
„Unterzieht sich eine Beschäftigte/ein Beschäftigter einer in § 5 Abs. 3 Buchstabe a) bis c) und e) genannten Qualifizierungsmaßnahme, die der Arbeitgeber als freiwillige Qualifizierungsmaßnahme anerkannt hat,“

- 
3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort  
„Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.

**II. § 9 Abs. 3 ABD Teil C, 2. wird wie folgt geändert:**

Die Worte „berufliche Fortbildung“ werden durch das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ ersetzt.

**III. Diese Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.**

**§ 34 ABD Teil A, 1.  
(Kündigung des Arbeitsverhältnisses)  
und ABD Teil A, 2.14 (Lohngruppenverzeichnis)**

**hier: Anrechnung von Zeiten geringfügiger Beschäftigung  
vor dem 01.01.2001 bzw. 01.01.2002**

**I. § 34 Abs. 2 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**

Satz 3 des § 34 Abs. 2 wird gestrichen.

**II. Abschnitt C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis ABD  
Teil A, 2.14 wird wie folgt geändert:**

Die Übergangsvorschrift zu Satz 1 des Abschnitts C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis wird gestrichen.

**III. Diese Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.**

---

## **§ 24 ABD Teil A, 1. (Berechnung und Auszahlung des Entgelts)**

**hier: Ergänzung des § 24 ABD Teil A, 1. um einen Absatz 8;  
Verzicht auf Entgeltbestandteile durch geringfügig  
Beschäftigte**

- I. § 24 ABD Teil A, 1. wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:  
  
„Die/Der geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV kann auf die Auszahlung von neben dem Tabellenentgelt bestehenden Entgeltbestandteilen verzichten. Dieser Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht und der Widerruf bedürfen der Schriftform.“
  
- II. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft, zunächst bis zum 31.12.2008.

## **Feststellungs- bzw. Redaktionsbeschluss**

**hier: Änderung in Umsetzung der Präambel**

- I. Der Feststellungs- und Redaktionsbeschluss, in Kraft getreten am 01.10.2005 (Anlage Nr. 66 zu den Amtsblättern der bayerischen [Erz-]Diözesen, S. 746), wird wie folgt geändert:  
  
Die Worte „gemäß Übernahmebeschluss vom 04./05.05.2004 und der Ergänzung des Übernahmebeschlusses vom 26.09.2005“ werden gestrichen.
  
- II. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

---

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München  
Auflage 13 900